

Unternehmen, welche in der Schweinebranche tätig sind (Futtermühlen, Futtermittel- und Spezialitätenhändler, Lieferanten von Stalleinrichtungen, Stallbauer) können mittels Abschluss einer Dienstleistungsvereinbarung zu SGD – Partnern werden.

Rechte der SGD - Partner

- Beratung durch die Fachberater des SGD nach aktuellem Stand der Wissenschaft.
- Information über den aktuellen Gesundheitsstatus sowie definierte Gesundheitsdaten (Besuchsprotokoll, Laborbefunde, Impfstoffeinsatz etc.) ihrer Betriebe bei Freigabe durch die Betriebe.
- Bei Bedarf gemeinsame Betriebsbesuche zur Lösung von Gesundheitsproblemen.
- Empfehlungen und Beratung vor der Einsendung von Probenmaterial im Problemfall.
Erläuterungen zu vorliegenden Laborberichten von SGD-Betrieben des Partners sowie Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.
- Bezug der vom SGD angebotenen Dienstleistungen wie auch Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsprogrammen zu Vorzugsbedingungen.
- Information über Änderungen der geltenden Richtlinien.
- Einladung an eine jährliche Orientierungsveranstaltung

Pflichten der SGD - Partner

Die SGD-Partner verpflichten sich zur Einhaltung des Reglements und der Richtlinien des SGD, insbesondere:

- Bei Besuchen auf SGD Betrieben werden die Vorschriften bezüglich Besuchsreihenfolge eingehalten (Richtlinie *Betriebsbesuche*).
- Wichtige Daten oder Beobachtungen, welche die Gesundheit der Tiere betreffen, müssen dem SGD gemeldet werden (siehe auch Meldepflicht in *Betriebsbetreuung und –überwachung*).
- Die Fachberater des SGD, bzw. der BTA werden mit allen Informationen versorgt, welche diese für die Überwachung und Betreuung der Betriebe brauchen.
- Die Anweisungen des SGD Fachberaters, bzw. des BTAs im Auftrag des SGDs werden befolgt und die vereinbarten Massnahmen durchgeführt.
- Die SGD – Partner schliessen mit der SUISAG eine Dienstleistungsvereinbarung (SGD – Vereinbarung) ab und entrichten einen Jahresbeitrag gemäss Tariffliste.